



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/2019

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

18.06.2019

Satzung der Universität Stuttgart über die Gebühren für die Sprachkurse zur Vorbereitung auf den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber (TestDaF) und für den Einstufungstest für die Sprachkurse

vom 17. Mai 2019

Satzung der Universität Stuttgart über die Gebühren für die Sprachkurse zur Vorbereitung auf den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber (TestDaF) und für den Einstufungstest für die Sprachkurse

Vom 17. Mai 2019

Auf Grund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und der §§ 1, 2 Absatz 2, 15 Nummer 1 und 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 8. Mai 2019 die folgende Satzung der Universität Stuttgart über die Gebühren für die Sprachkurse zur Vorbereitung auf den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber (TestDaF) und für den Einstufungstest für die Sprachkurse beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung am 17. Mai 2019, Az.: 7627.0, gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

Ausländische Studierende die von der Universität Stuttgart zum Studium unter der Bedingung zugelassen wurden, die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen und immatrikuliert wurden, können bei der Universität Stuttgart die notwendige fachgerechte Ausbildung zur Vorbereitung auf den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber (TestDaF) erhalten (studienvorbereitende Deutschkurse). Zu den 3-wöchigen TestDaF-Trainingskursen können abweichend von Satz 1 auch externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen werden. Die Zuweisung zu den einzelnen Sprachkursen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazität sowie auf Grund eines Einstufungstests (Aufnahmeprüfung).

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Universität Stuttgart erhebt für die Durchführung des Einstufungstests und für den Besuch der in § 1 genannten Sprachkurse Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, ist das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend; ergänzend gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG).
- (3) Unberührt bleibt die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Grund anderer Gebührensatzungen der Universität Stuttgart oder anderer Bestimmungen.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Für den Einstufungstest gemäß § 1 Satz 3 wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer erhoben. Die Gebührenpflicht für den Einstufungstest besteht unabhängig von einer späteren Teilnahme an dem Sprachkurs.

- (2) Die Höhe der Unterrichtsgebühren für den Besuch der in § 1 genannten Sprachkurse richtet sich nach der jeweiligen Kursdauer. Die Gebühr beträgt für die 3-wöchigen Test-DaF-Trainingskurse 280,00 Euro pro Kursteilnehmerin und Kursteilnehmer. Für alle anderen angebotenen Sprachkurse (studienvorbereitende Deutschkurse auf Referenzniveaus A, B und C des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens) beträgt die Gebühr 3,00 Euro pro Unterrichtseinheit und Kursteilnehmerin und Kursteilnehmer. Eine Unterrichtseinheit entspricht einer Kursdauer von 45 Minuten.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr für die Durchführung des Einstufungstests wird mit der Anmeldung zu den Sprachkursen zur Zahlung fällig. Die Unterrichtsgebühren für den Besuch der in § 1 genannten Sprachkurse werden zu Beginn des Unterrichts zur Zahlung fällig.

§ 5 Festsetzung der Gebühren in besonderen Fällen

Die Unterrichtsgebühr für den Besuch der in § 1 genannten Sprachkurse ist auch bei vorübergehender Verhinderung, Beurlaubung oder vorzeitiger Beendigung des Unterrichts in voller Höhe zu zahlen. Bei Gründen, welche die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht zu vertreten haben (z.B. Erkrankung), erfolgt nur eine anteilige Berechnung der Unterrichtsgebühr. Die Gebühren für die Durchführung des Einstufungstests werden nicht erstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Stuttgart über die Gebühren für die Sprachkurse zur Vorbereitung auf den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber/-innen (TestDaF) und für die TestDaF-Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen vom 24. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 38/2007 vom 22. August 2007) außer Kraft.

Stuttgart, den 17. Mai 2019

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor